

TESTVERPFLICHTUNG IN ZAHNÄRZTLICHEN ORDINATIONEN

(1. NOVELLE ZUR 4. COVID-19-SCHUTZMASSNAHMENVERORDNUNG)

Vom Gesundheitsminister wurde die 1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen, die in § 11 Abs. 4 nunmehr auch für Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie für das Ordinationspersonal eine Verpflichtung, alle sieben Tage einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen, enthält.

Gleichzeitig ist § 17 dieser Verordnung zu entnehmen, dass nur „befugte Stellen“ diese Tests durchführen dürfen, was natürlich sofort die Fragen aufwirft, ob zahnärztliche Ordinationen solche befugten Stellen sind und welche Verpflichtungen dadurch bejahendenfalls für Zahnärzte und Zahnärztinnen entstehen.

Die ÖZÄK hat daher gestern sofort nach Bekanntwerden des Verordnungstextes eine offizielle Anfrage an das Gesundheitsministerium mit der Bitte um Beantwortung dieser offenen Fragen gestellt. Sie finden diese Anfrage und die Antwort dazu [hier](#).

Kurz gefasst besagt die wenig befriedigende Antwort des Ministeriums dazu, dass das Ministerium selbst nicht weiß, ob unser Berufsstand als befugte Stelle eingeordnet wird oder nicht. Gleichzeitig wird auf § 28c Epidemiegesetz verwiesen.

Das Ministerium stellt folgende technische Informationen dazu zur Verfügung:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Rechtliches/COVID-19-Technisches-für-Labor-und-Ärzte.html>.

Für die Meldung positiver Testergebnisse an das Epidemiologische Meldesystem (EMS) muss eine sogenannte HL7 Schnittstelle in die Ordinationssoftware eingebunden werden. Diese Implementierung erfolgt über den Softwarehersteller, dieser hat dafür ein Clientzertifikat beim Ministerium (S6) zu beantragen.

Neben der elektronischen Arztmeldung besteht aber auch die Möglichkeit, dass Ärzte ihre Arztmeldungen über das analoge Formular auf der Homepage des BMSGPK einbringen.

Dieses ausgefüllte analoge Formular muss an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt werden. Diese erstellt anhand des Formulars händisch eine Arztmeldung im EMS.

Zusammengefasst ergibt sich somit folgende wenig erfreuliche Situation:

Es gibt derzeit eine generelle Testpflicht für Zahnärzte und Zahnärztinnen und ihr Personal, allerdings weiß der Gesundheitsminister noch nicht, wie diese Testpflicht in der Praxis umgesetzt werden soll. Die einzige derzeit vom Ministerium empfohlene Variante ist, dass entweder die zahnärztliche Ordinationssoftware um eine zusätzliche Schnittstelle erweitert werden muss oder dass sämtliche Tests mit entsprechenden Formularen an die Bezirkshauptmannschaften zu melden sind. Allerdings ist darauf

hinzuweisen, dass die Verwaltungspraxis bezüglich der Entgegennahme dieser Formulare von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein kann. Wir haben bereits Rückmeldungen, dass einzelne Bezirkshauptmannschaften die Entgegennahme von solchen Meldungen durch Zahnärzte verweigern.

Beide Optionen sind daher wohl nicht wirklich praxistauglich!

Wir haben das Gesundheitsministerium natürlich eindringlich auf diese Situation hingewiesen und auf eine entsprechende vernünftige Lösung gedrängt.

Sobald wir dazu eine Antwort haben, werden wir Sie natürlich informieren.

Wien, 18.02.2021